



Informationsvorlage	Vorlagenummer:	2025/114
Federführend:	Status:	öffentlich
Fachdienst Ordnungswesen	Datum:	11.08.2025

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gleichstellung, zentrale Verwaltung und Feuerschutz (Kenntnisnahme)	01.09.2025	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	01.10.2025	N
Kreistag des Landkreises Peine (Kenntnisnahme)	01.10.2025	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Mitteilung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Unteren Waffenbehörde durch den Landesrechnungshof Niedersachsen

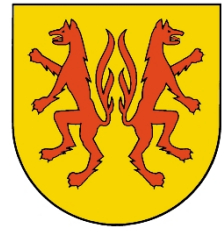
Sachdarstellung

Der Landesrechnungshof Niedersachsen (LRH) hat im Rahmen einer überörtlichen Prüfung im Jahr 2024 die Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Unteren Waffenbehörden in Niedersachsen untersucht. Der Landkreis Peine war eine von 15 geprüften Kommunen. Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum 2019 bis 2023 und diente der Bewertung von Wirtschaftlichkeit, Organisation sowie rechtssicherer Aufgabenerledigung im Bereich des Waffenrechts.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich der Landkreis Peine differenziert und verantwortungsbewusst mit den Aufgaben seiner Unteren Waffenbehörde auseinandersetzt. Die Verwaltungsabläufe wurden insgesamt als sachgerecht bewertet. Verbesserungspotenziale wurden ebenfalls benannt und werden seitens der Verwaltung ernst genommen.

Bereits im Vorfeld der Prüfung hatte die Verwaltung Optimierungsbedarf erkannt und mit einer internen Umstrukturierung reagiert. So wurden Abläufe neu geordnet, Zuständigkeiten angepasst und erste Schritte zur Verbesserung der Prozessqualität eingeleitet. Die Übernahme der Zuständigkeit für die Stadt Peine, eine unbesetzte Planstelle sowie fehlende Unterstützungsressourcen führen derzeit jedoch zu einer angespannten Personalsituation, die die Umsetzung einiger Maßnahmen – insbesondere im Bereich der verdachtslosen Waffenaufbewahrungskontrollen – aktuell erschwert.

Der LRH empfiehlt unter anderem, jährlich 10 % der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber einer Kontrolle zur ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung zu unterziehen. Die Verwaltung teilt dieses Ziel ausdrücklich und erkennt es als wichtiges Element zur Gefahrenabwehr und Stärkung der öffentlichen Sicherheit an. Bereits im Rahmen der Prüfung lag der Landkreis Peine deutlich über dem niedersächsischen Durchschnitt und belegte damit landesweit den vierten Platz unter den geprüften Kommunen. Um die Umsetzung des angestrebten Zielwertes perspektivisch zu ermöglichen ist im Stellenplan für das kommende Jahr die Schaffung einer zusätzlichen Teamassistentenstelle vorgesehen.



Diese soll einfache Verwaltungstätigkeiten übernehmen und bei der Planung und Durchführung der Kontrollen unterstützen. So sollen die Fachkräfte entlastet und die Qualität der Sachbearbeitung nachhaltig verbessert werden.

Weitere Empfehlungen des LRH wurden bereits umgesetzt. So wurde eine Entladestation für den sicheren Umgang mit Waffen innerhalb der Behörde beschafft. Auch die Gebührenpraxis wird derzeit überprüft. Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare und rechtssichere Dokumentation und Bemessung gebührenrelevanter Amtshandlungen.

Eine Anregung des LRH zu prüfen, ob abgegebene Waffen künftig verkauft statt verwertet werden könnten, wurde intern bewertet. Von dieser Möglichkeit wird Abstand genommen, da der Zweck der freiwilligen Waffenabgabe in der dauerhaften Entziehung der Waffen aus dem Verkehr liegt. Zudem handelt es sich meist um nicht mehr marktgängige Stücke, für die zuvor in der Regel bereits erfolglos ein Verkaufsversuch unternommen wurde.

Die Verwaltung wird die Empfehlungen des LRH weiterhin konstruktiv aufgreifen und in die laufende Organisationsentwicklung einbinden.

Ziele / Wirkungen

Information des Kreistages über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch den LRH und die eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen zur Optimierung der Verfahrensabläufe und Aufgabenwahrnehmung im Bereich Waffenrecht.

Ressourceneinsatz

Für die Umsetzung der Empfehlungen ist im Stellenplan 2026 die Einrichtung einer Teamassistentenstelle vorgesehen. Weitere Maßnahmen erfolgen im Rahmen bestehender Kapazitäten.

Schlussfolgerung

entfällt

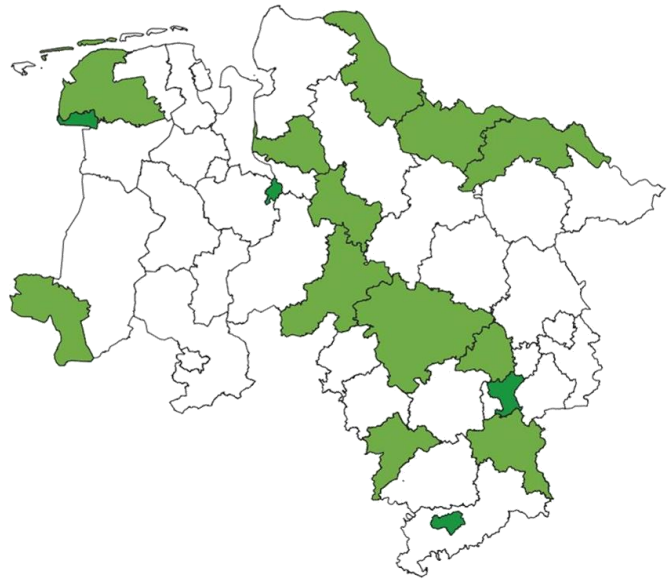
Anlage/n

1 - Prüfungsmitteilung (öffentlich)

**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs
- Überörtliche Kommunalprüfung -**

Prüfungsmitteilung

**Organisation und Wirtschaftlich-
keit der unteren Waffenbehörden**



Übersandt an

- Städte Delmenhorst, Emden, Göttingen und Salzgitter
- Landkreise Aurich, Goslar, Grafschaft Bentheim, Harburg, Holzminden, Lüneburg, Nienburg/Weser, Osterholz, **Peine**, Stade und Verden
- Region Hannover
- deren Kommunalaufsichtsbehörden

Hildesheim, 22.07.2025

Az.: 10712-6.3-3/2024



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	4
2	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	8
3	Prüfungsergebnisse.....	11
3.1	Organisation.....	11
3.1.1	Changemanagement.....	11
3.1.2	Geschäftsprozesse	14
3.1.3	Bearbeitungsstandards	17
3.2	Personal.....	19
3.2.1	Personalausstattung	19
3.2.2	Sachkunde der Beschäftigten.....	21
3.2.3	Fachliche Fortbildung der Beschäftigten	22
3.2.4	Fluktuation und Wissenstransfer	23
3.2.5	Personaleinsatz zur Kontrolle der sicheren Aufbewahrung.....	24
3.3	Umgang mit Waffen und Munition	26
3.3.1	Entgegennahme von Schusswaffen	26
3.3.2	Aufbewahrung und Lagerung von Gegenständen	27
3.3.3	Transport von Schusswaffen.....	29
3.3.4	Erfassung von Gegenständen	30
3.3.5	Persönliche Schutzausrüstung.....	31
3.3.6	Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen	32
3.4	Verwaltungsgebühren	33
3.4.1	Erhebungspflicht	34
3.4.2	Gebührenerhebung nach Zeitaufwand	36
3.4.3	Auslagen	37
4	Fazit.....	38

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1 – waffenrechtliche Erlaubnisdokumente.....</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 2 – VZÄ je 1.000 Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern.....</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 3 – Qualifikation der Beschäftigten am 31.12.2023.....</i>	<i>22</i>
<i>Abbildung 4 – Anteil der durchschnittlich kontrollierten aktiven Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer in den Jahren 2019, 2022 und 2023.</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 5 – Entladestationen, Sandkugelfang (Altbestand) und Ladeecke.</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 6 – Lagerung von Lang- und Kurzwaffen.</i>	<i>28</i>
<i>Abbildung 7 – Waffenraumtür mit Zahlenschloss, Waffenschränke.</i>	<i>28</i>
<i>Abbildung 8 – Transportbehältnisse für Langwaffen.....</i>	<i>29</i>
<i>Abbildung 9 – Kapselgehörschutz und Schutzbrille, Sicherheitsblatt.</i>	<i>31</i>
<i>Abbildung 10 – verwertbare Waffen.....</i>	<i>33</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1 - Übersicht Gebührenerhebung.....</i>	<i>35</i>
--	-----------

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

Abkürzungsverzeichnis

AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 46)
AWaffV	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27.10.2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.09.2020 (BGBl. I S. 1977)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
DVO-WaffR	Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts vom 28.04.2014 (Nds. GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 12.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 115)
GEKA	Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
NKPG	Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700)
NV	Niedersächsische Verfassung vom 19.05.1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.11.2023 (Nds. GVBl. S. 258)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWR	Nationales Waffenregister
OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert am 19.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)
PSA-BV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit vom 04.12.1996 (BGBl. I S. 1841), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
RdErl.	Runderlass
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13.09.2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 21. vom 22.04.2023
üöKp	überörtliche Kommunalprüfung
uWaffB	untere Waffenbehörde(n)
VZÄ	Vollzeitäquivalente
WaffG	Waffengesetz vom 11.10.2002 (BGBl. S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)

1 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

Tz. 1 Die überörtliche Kommunalprüfung (üöKp) prüfte die Organisation und Wirtschaftlichkeit 16 unterer Waffenbehörden (uWaffB) in Niedersachsen. Hiervon wurden 15 vor Ort geprüft. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2023. Folgende wesentliche Ergebnisse wurden festgestellt:

Organisation

Tz. 2 Die meisten Kommunen setzten sich kritisch und verantwortungsbewusst mit der Aufgabenerledigung ihrer uWaffB auseinander. Dies geschah häufig in Projektform. Sie fokussierten sich überwiegend auf die Personalbedarfsbemessung und wählten dafür unterschiedliche Methoden. Einige uWaffB analysierten auch die Arbeitsabläufe. Alle Untersuchungen brachten Personalbedarfe bzw. Veränderungsbedarfe bei der Geschäftsverteilung zu Tage. Die üöKp bestärkt die Kommunen, die keine Organisationsuntersuchungen vornahmen, diese durchzuführen. Die Erhebungsergebnisse zeigen, dass Optimierungspotenziale wahrscheinlich sind und gehoben werden sollten. (siehe Abschnitt 3.1.1)

Der Landkreis Peine zählte zu den Kommunen, die sich nachweislich mit der Aufgabenerledigung ihrer uWaffB auseinandersetzten.

Tz. 3 Alle uWaffB verwendeten die gleiche Verwaltungssoftware. Keine uWaffB nutzte sie vollständig. Hierfür gaben sie mehrere Hinderungsgründe an. Da diese jedoch von den Kommunen selbst gelöst werden können, empfiehlt die üöKp hausinterne runde Tische mit allen Akteuren, die gemeinsam Abhilfe leisten können. Auch Netzwerke der uWaffB untereinander könnten Lösungen in Anwendungsfragen herbeiführen. Beides trägt dazu bei, die Geschäftsprozesse noch wirtschaftlicher und effizienter zu bewerkstelligen. (siehe Abschnitt 3.1.2)

Tz. 4 Alle vor Ort geprüften uWaffB standardisierten die Verwaltungsabläufe mittels Dienstanweisungen und Handreichungen. Vollständige Dokumentationen, insbesondere zu Zeitaufwänden für gebührenrelevante Amtshandlungen, wies keine uWaffB nach. Die uWaffB müssen diese Zeitaufwände detailliert dokumentieren, insbesondere um rechtssichere Gebührenbescheide zu gewährleisten. (siehe Abschnitt 3.1.3)

Personal

Tz. 5 Die Vollzeitäquivalente (VZÄ) je 1.000 Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber lagen bei den uWaffB in den Jahren 2019 bis 2022 durchschnittlich bei 0,25 VZÄ bis 1,14 VZÄ. Im Jahr 2023 lag dieser Wert zwischen 0,25 VZÄ und 1,71 VZÄ. Die Kommunen sollten die Hintergründe für ihre Kennzahlen analysieren, da die Unterschiede erheblich sind. (siehe Abschnitt 3.2.1)

Diese Kennzahl belief sich beim Landkreis Peine auf 1,19 VZÄ (2019-2022) und 1,03 VZÄ (2023) je 1.000 Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber.

Tz. 6 Alle vor Ort geprüften Kommunen erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Jahresbeginn 2025 vollumfänglich. Eine qualifizierte Vertretung bei Personalausfällen war gesichert. (siehe Abschnitt 3.2.2)

Tz. 7 Eine uWaffB führte im Prüfungszeitraum keine Aufbewahrungskontrollen durch. Bei den übrigen Behörden lag der Durchschnitt, bereinigt durch die Coronajahre 2020 und 2021, zwischen 10,12 % und 0,02 % der aktiven Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern¹ pro Jahr. Die uWaffB, die sich ein Ziel hinsichtlich der jährlich durchzuführenden Aufbewahrungskontrollen gesetzt hatten, führten auch tatsächlich mehr Kontrollen durch. Es zeigte sich zudem, dass Landkreise, die aufgrund der größeren Entfernungen deutlich mehr Fahrtzeit für die Kontrollen aufwenden müssen, nicht signifikant weniger kontrollieren als kreisfreie Städte. Ein wirksamer Schutz vor den Gefahren einer nicht ordnungsgemäß aufbewahrten erlaubnispflichtigen Schusswaffe kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle jederzeit gerechnet werden muss. Als Orientierungsgröße für die anzustrebende Kontrolldichte könnte die Regelung im Bundesland Schleswig-Holstein dienen, jährlich mindestens 10 % der aktiven Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer verdachtsunabhängig zu kontrollieren. (siehe Abschnitt 3.2.5)

Der Landkreis Peine erreichte den Orientierungswert nicht, die Quote lag im Erhebungszeitraum bei 4,61 %.

¹ Dies sind alle Personen, die erlaubnispflichtige Waffen auf einer Waffenbesitzkarte haben.

Umgang mit Waffen und Munition

Tz. 8 Drei der 15 vor Ort geprüften uWaffB verfügten nicht über Entladevorrichtungen oder Ladeecken zum sicheren Entladen oder Überprüfen von Waffen. Diese Einrichtungen sind zwingend vorzuhalten, da ihr Fehlen die Gesundheit oder sogar das Leben von Beschäftigten oder unbeteiligten Dritten gefährden kann. (siehe Abschnitt 3.3.1)

Die uWaffB des Landkreis Peine verfügte zum Prüfungszeitpunkt nicht über eine Entladevorrichtung. Der Landkreis teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er inzwischen eine Entladestation beschafft habe.

Tz. 9 Alle vor Ort geprüften uWaffB verfügten über sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für Waffen und Munition und trafen Regelungen über den Zugang zu den Aufbewahrungseinrichtungen. Die Anforderungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) bzw. des Waffengesetzes (WaffG) an eine sichere Aufbewahrung wurden erfüllt. (siehe Abschnitt 3.3.2)

Tz. 10 Keine der vor Ort geprüften uWaffB dokumentierte den Zustand sowie die Ausstattung verwahrter oder sichergestellter Waffen vollständig. Eine fehlende oder unvollständige Dokumentation kann in vielerlei Hinsicht zu Schwierigkeiten führen. Insbesondere kann sie vor Schadenersatzansprüchen gegen die uWaffB bei Beschädigungen schützen oder ein Verschwinden von Zubehör oder Anbauteilen erschweren. Eine ordnungsgemäße und vollständige Dokumentation ist daher dringend anzuraten. (siehe Abschnitt 3.3.4)

Tz. 11 Keine der vor Ort geprüften uWaffB machte im Prüfungszeitraum von der Möglichkeit zur wirtschaftlichen Verwertung von Waffen oder Munition Gebrauch. Dies entspricht dem vom MI formulierten Ziel zur Optimierung der öffentlichen Sicherheit eine möglichst große Anzahl von Waffen und Munition aus dem Umlauf zu nehmen, ist jedoch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu hinterfragen. (siehe Abschnitt 3.3.6)

Gebühren und Auslagen

- Tz. 12 Einzelne Kommunen verzichteten bei drei bedeutsamen Gebührentatbeständen (Zuverlässigkeitsprüfungen, Bedürfnisprüfungen und Aufbewahrungskontrollen) grundsätzlich auf eine Gebührenerhebung. Die Kommunen sollten ihrer gesetzlichen Gebührenerhebungspflicht vollständig nachkommen und einen Gebührenverzicht im Einzelfall begründen. So vermeiden sie mögliche Verstöße gegen haushaltsrechtliche Refinanzierungsvorgaben. (siehe Abschnitt 3.4.1)

Der Landkreis Peine setzte keine Gebühren für Bedürfnisprüfungen fest.

- Tz. 13 Keine der vor Ort geprüften Kommunen setzte die nach Zeitaufwand zu erhebenden Gebühren vollständig korrekt fest. Häufig erfassten sie die aufgewendete Zeit nicht und erhoben lediglich die jeweilige Mindestgebühr. Die Kommunen sollten Zeitaufzeichnungen und eine Abrechnung nach dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand vornehmen, um sicherzustellen, dass Gebühren unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für vorgenommene Amtshandlungen jeweils auch auskömmlich sind. (siehe Abschnitt 3.4.2)

2 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

Anlass und Inhalt der Prüfung

- Tz. 14 In den vergangenen Jahren zogen verschiedene Ereignisse den Umgang mit Waffen, das Waffenrecht und die zuständigen Behörden in den Fokus des gesellschaftlichen Interesses. Einem berechtigten Interesse am legalen Waffenbesitz steht das öffentliche Interesse an einem effektiven Vollzug des Waffenrechts gegenüber. Zentrale Rechtsgrundlage des Waffenrechts ist das Waffengesetz (WaffG), das durch die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) spezifiziert und ergänzt wird.
- Tz. 15 Die üöKp prüfte, wie die Kommunen ihre unteren Waffenbehörden (uWaffB) im Sinne einer vollständigen und effizienten Aufgabenwahrnehmung organisierten.
- Tz. 16 Ordnungsbehördlich zuständig für Waffenangelegenheiten auf kommunaler Ebene sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 1a Durchführungsverordnung Waffenrecht - DVO-WaffR) als uWaffB. Sie unterstehen der Fachaufsicht der jeweiligen Polizeidirektionen (§ 1b Abs. 3 DVO-WaffR). Das nationale Waffenregister (NWR) verzeichnete im Frühjahr 2024 über 612.000 Waffen und rund 53.000 Waffenteile² im Besitz von fast 121.000 Personen mit Wohnsitz in Niedersachsen.³ Nach einer Zuständigkeitsreform zum 01.01.2024 verringerte sich die Anzahl der uWaffB von zuvor 99 auf 47 Behörden.⁴ Diese Neuregelung verlagerte die vorher auch bei großen selbstständigen Städten und selbstständigen Gemeinden liegende Zuständigkeiten allein auf die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover.
- Tz. 17 Speziell bei den Landkreisen musste der quantitative Aufgabenzuwachs zu personellen und organisatorischen Veränderungen führen, die eine Herausforderung für die Kommunen darstellten.
- Tz. 18 Das Waffenrecht beinhaltet für die Kommunen überwiegend ordnungsbehördliche Verwaltungs- und Kontrollaufgaben, die den Einsatz notwendiger

² Waffenteile, die nicht ohne Erwerbsberechtigung erworben werden dürfen und die für die Funktion einer Waffe unerlässlich sind.

³ [Kennzahlen aus dem NWR für das Land Niedersachsen](#), Stand 03/2024.

⁴ Durch Änderung der DVO-WaffR vom 08.03.2023.

Personalressourcen erfordern. Diesem Personalbedarf in Zeiten von Fachkräftemangel nachhaltig zu entsprechen bedeutet, die erforderliche Personalausstattung sachgerecht zu ermitteln und bereitzustellen. Dies ist wesentliches Element wirtschaftlicher Haushaltsführung im Bereich der uWaffB. Es wurde folglich in der Prüfung eingehend betrachtet.

- Tz. 19 Zur Refinanzierung ihrer Aufgabenwahrnehmung können die uWaffB Einnahmen (Erträge) über Gebühren für bestimmte Amtshandlungen generieren. Diese Option ist nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG) vorrangig auszuschöpfen. Folglich bezog die üöKp auch das Gebührenmanagement im Bereich der uWaffB intensiver mit ein. Ursprünglich beabsichtigte Aufwendungs- und Ertragsvergleiche der uWaffB ließen sich in dieser Prüfung aufgrund heterogener Prozessstrukturen und Datenlagen letztendlich nicht realisieren.
- Tz. 20 Die Vorschriften des Waffenrechts für Besitzerinnen und Besitzer von Waffen zum Umgang mit Waffen und Munition gelten für die uWaffB selbst nicht. Sie haben dennoch Sorge dafür zu tragen, dass der Umgang mit Waffen und Munition in der Kommune sicher organisiert wird und auch sicher erfolgt.⁵ Kenntnisse im sicheren Umgang mit Waffen und Munition sowie deren sichere Aufbewahrung müssen auch in den uWaffB gewährleistet sein, um Unfälle oder ein Abhandenkommen⁶ von Waffen wirksam zu verhindern. Aus diesem Grund blickte die üöKp auch auf die Organisation des Umgangs mit Waffen und Munition innerhalb der uWaffB.

Durchführung der Prüfung

- Tz. 21 Die Prüfung umfasste 16 Kommunen, denen die Aufgaben nach dem Waffenrecht als uWaffB übertragen waren. Dies waren die Landkreise Aurich, Goslar, Grafschaft Bentheim, Harburg, Holzminden, Lüneburg, Nienburg/Weser, Osterholz, Peine, Stade und Verden die Region Hannover sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Göttingen und Salzgitter. Aufgrund von Personalausfällen konnte beim Landkreis Goslar keine Erhebung vor Ort durchgeführt werden. Insbesondere daher erfolgte keine Einbeziehung des Landkreises in den

⁵ Gemäß dem Erlass des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1.

⁶ Abhandenkommen im waffenrechtlichen Sinne bedeutet den Verlust der tatsächlichen Gewalt ohne den ausdrücklichen Willen der Besitzerin/des Besitzers, etwa durch Verlieren, Entwendung oder unberechtigte Wegnahme.

Kennzahlenvergleich. Die Prüfungsergebnisse beziehen sich somit teilweise nur auf 15 von 16 geprüften Kommunen.

Tz. 22 Die Erhebungen zur Prüfung bezogen sich auf den Zeitraum 2019 bis 2023. Aufgrund wesentlicher Änderung im Gebührenrecht begann hier der Betrachtungszeitraum erst ab Oktober 2021. Bei den Personal- und Organisationsstrukturen berücksichtigte die üöKp auch den jeweiligen Status Quo im Prüfungsjahr 2024.

Tz. 23 Nach einer Vorab-Erhebung von Basisdaten mittels softwaregestützter Online-Abfrage und anschließender Auswertung führte die üöKp in der Zeit vom 13.08.2024 bis zum 13.11.2024 bei 15 Kommunen mehrtägige Erhebungen vor Ort durch. Diese erfolgten durch strukturierte Interviews und ggf. vertiefende Aktenstudien. Die Prüfung erhob ausdrücklich keine personenbezogenen Daten im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften.

Die geprüften Kommunen hatten bis zum 27.05.2025 Gelegenheit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Schriftliche Stellungnahmen sind von den Städten Emden, Göttingen und Salzgitter sowie den Landkreisen Aurich, Holzminden, Nienburg, Peine, Stade und Verden eingegangen. Die übrigen Kommunen gaben keine Stellungnahme ab. Die Äußerungen der Kommunen im Stellungnahmeverfahren sind in folgenden Abschnitten berücksichtigt:

- Stellungnahme der Stadt Emden (Abschnitte 1, 3.2.1)
- Stellungnahme der Stadt Göttingen (Abschnitte 1, 3.1.1, 3.2.1)
- Stellungnahme der Stadt Salzgitter (Abschnitte 1, 3.3.3)
- Stellungnahme des Landkreises Aurich (Abschnitte 1, 3.2.1)
- Stellungnahme des Landkreises Holzminden (Abschnitte 1, 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.2.1, 3.3.6, 3.4.1)
- Stellungnahme des Landkreises Nienburg (Abschnitte 1, 3.1.3, 3.3.6)
- Stellungnahme des Landkreises Peine (Abschnitt 1)
- Stellungnahme des Landkreises Stade (Abschnitt 1)

3 Prüfungsergebnisse

3.1 Organisation

3.1.1 Changemanagement

Tz. 24 Die Zuständigkeitsübertragung im Waffenrecht auf die Landkreise (siehe Abschnitt 2) war ein geeigneter Anlass, den Blick auf das Changemanagement in diesem Aufgabenbereich zu richten. Unter „Changemanagement“ versteht man die systematische Planung und Steuerung von Veränderungen, z. B. von Organisationsstrukturen oder Prozessen. Hierzu zählen unter anderem die Handlungsfelder Zielfestlegung, Analyse der Ausgangslage, Ist-Soll-Vergleich, Veränderungsstrategie.⁷

Zielfestlegungen der uWaffB

Tz. 25 Zielfestlegungen sind mittels strategischer und operativer Ziele denkbar. Anhand strategischer Ziele kann ein Soll-Zustand beschrieben werden, der mittelfristig (z. B. nach Ablauf einer Legislaturperiode der Vertretung) erreicht werden soll. Die dafür zu wählenden Maßnahmen könnten mit operativen, kürzer terminierten und messbaren Zielen (z. B. Produktzielen) unterlegt werden.

Tz. 26 Keine der geprüften Kommunen legte in Bezug auf ihre uWaffB strategische Ziele fest. Operative Ziele legten acht Kommunen⁸ fest. Diese Ziele waren überwiegend Produktziele in Form von Mengenzielen, z. B. „Anzahl der Aufbewahrungskontrollen“. Der Landkreis Nienburg/Weser erstellte jährliche Abschlussberichte zum Produkt Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten mit einer Plan-Ist-Darstellung der Produktziele und mit Kennzahlen. Diese Berichte nutzte er, um Zielabweichungen zu belegen.

Tz. 27 Die Festlegung strategischer Ziele bietet eine Orientierungshilfe für die mittelfristige Prognose, mit welchem Ressourceneinsatz eine wirtschaftliche und sachgerechte Aufgabenerledigung (Zielerreichung) erreicht werden kann. Mehr als die Hälfte der Kommunen erkannte, dass mit operativen Zielen die Messbarkeit der

⁷ Bundesministerium des Innern: Changemanagement – Anwendungshilfe zu Veränderungsprozessen in der öffentlichen Verwaltung (Stand: 23.11.2009).

⁸ Landkreise Goslar, Lüneburg, Peine, Stade, Verden; Städte, Göttingen und Salzgitter, Region Hannover.

Produktleistungen ermöglicht wird. Sie konnten belegen, was leistbar ist und was nicht. Der Landkreis Nienburg/Weser ist ein gutes Beispiel dafür.

- Tz. 28 Die üöKp empfiehlt, mit strategischen und operativen Zielen zu arbeiten und entsprechende Kennzahlen zu bilden, um die tatsächliche Zielerreichung messen zu können.

Organisationsuntersuchungen

- Tz. 29 Zum Changemanagement gehörende Handlungsfelder wie Analyse der Ausgangslage, Ist-Soll-Vergleich und Veränderungsstrategie finden sich in Organisationsuntersuchungen wieder.

- Tz. 30 Von den 15 einbezogenen Kommunen⁹ belegten zwölf Kommunen, dass sie seit Beginn des Erhebungszeitraums ihre Organisationseinheit mindestens hinsichtlich ihres Personalbedarfs auf den Prüfstand stellten. Als Anlässe gaben sie den Zuständigkeitswechsel, Personalwechsel aufgrund ausscheidender erfahrener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Überlastungen der Beschäftigten an. Sechs Kommunen¹⁰ betrieben zusätzlich eine Aufgabenkritik, also die Analyse des Aufgabenkatalogs. Drei Kommunen¹¹ gaben an, im Erhebungszeitraum in diesen Handlungsfeldern nicht tätig geworden zu sein.

- Tz. 31 Drei Kommunen¹² beauftragten externe Berater mit der Personalbedarfsermittlung. Diese ermittelten den Personalbedarf im Wesentlichen nach den folgenden Kriterien:

- VZÄ bezogen auf die Anzahl meldepflichtiger Waffen.
- VZÄ bezogen auf die Anzahl der Inhaberinnen und Inhaber unterschiedlicher waffenrechtlicher Erlaubnisse.
- VZÄ bezogen auf die Anzahl der Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und auf besondere Aufgaben, z. B. durchzuführende

⁹ Für den Landkreis Goslar (16. Kommune) lagen keine Erkenntnisse vor.

¹⁰ Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Lüneburg, Peine und Verden, Region Hannover.

¹¹ Landkreis Harburg, Städte Emden und Salzgitter.

¹² Stadt Delmenhorst; Landkreise Grafschaft Bentheim und Peine.

Aufbewahrungskontrollen, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Annahme/Abholung von Waffen zur Vernichtung, Erlass von Waffenbesitzverboten.

- Tz. 32 Der Landkreis Osterholz zählte zu den Kommunen, die ihren Personalbedarf ohne externe Beratung immer dann neu ermittelten, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Ruhestand eintraten. Er zählte zu diesem Zweck die Anzahl der Vorgänge und bildete mittlere Bearbeitungszeiten. Der Landkreis berechnete auf dieser Grundlage die notwendigen Jahresarbeitsminuten für die einzelnen Vorgänge. Diese rechnete er auf VZÄ hoch und bemaß so seinen Personalbedarf. Die externen Beratungsinstitutionen legten gegenüber der Vorgehensweise des Landkreises Osterholz allgemeine Referenzwerte für die Personalbemessung zu Grunde.
- Tz. 33 Die Kommunen setzten die Ergebnisse der Untersuchungen regelmäßig durch Anpassungen von Geschäftsverteilung und Personalausstattung um. In der Geschäftsverteilung wählten die uWaffB unterschiedliche Kriterien, nach denen sie die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilten. Sie taten dies z. B. nach Wohnort-Postleitzahlen der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhaber, nach Wohnkommune oder nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen (Buchstabenzuständigkeit). Ebenso gab es Geschäftsverteilungen nach Spezialisierungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Grundsatzsachbearbeitung, Zuständige für die Verwaltungssoftware, allgemeines und spezielles Waffenwesen, Schwierigkeitsgrade). Der Landkreis Holzminden verfolgte aufgrund der im Prüfungszeitraum angespannten Personalsituation eine „Poollösung“. Alle machten alles, wodurch eine laufende Antragsbearbeitung und grundsätzliche Vertretung in den betreffenden Aufgabenbereichen sichergestellt war. Einige Kommunen lagerten bestimmte Aufgaben der uWaffB an eine zentrale Organisationseinheit der Kommune aus. Sie übertrugen z.B. die Aufbewahrungskontrollen auf den zentralen Außendienst des „Ordnungsamts“ oder verlagerten die Bearbeitung waffenrechtlicher Ordnungswidrigkeitenverfahren in eine zentrale Stelle der Kommune. Eine uWaffB¹³ sah sich nicht in der Lage, antragsunabhängige, wiederkehrende Überprüfungen durchzuführen (Zuverlässigkeitsprüfungen, Regel-Bedürfnisprüfungen und Aufbewahrungskontrollen). Dies nahm die uWaffB zum Anlass, ein „Konzeptpapier zur Umwandlung des Bereichs Gefahrenabwehr“ zu erstellen, um den Problemen hiermit entgegenzutreten. Sie ist seither mit der Umsetzung befasst.

¹³ Stadt Göttingen.

- Tz. 34 Die geprüften Kommunen haben grundsätzlich mit Hilfe von Organisationsuntersuchungen Optimierungspotenziale erkannt und umgesetzt. Durch diese Organisationsuntersuchungen konnten die Kommunen ihre personellen und sachlichen Bedarfe besser dokumentieren und belegen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für weitere Schritte im Changemanagement. Der Landkreis Osterholz kam in der Organisationsuntersuchung stärker als die Kommunen mit externen Untersuchungen zu einem präziseren, auf den Landkreis bezogenen, Ergebnis.
- Tz. 35 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, die bislang keine Organisationsuntersuchungen durchführten, eine Aufgabenkritik und eine Personalbedarfsermittlung durchzuführen.
- Tz. 36 Die Kommunen, die eine Organisationsuntersuchung durchführten, sollten die ermittelten Maßnahmen konsequent umsetzen und evaluieren. Dies ist auch für ein wirtschaftliches Verwaltungshandeln von Bedeutung. Die Kommunen sollten bei der Personalbemessung prüfen, ob der Ressourceneinsatz für die Erhebung präziserer Bemessungswerte gerechtfertigt ist.

3.1.2 Geschäftsprozesse

- Tz. 37 Ein weiterer wichtiger Baustein des Changemanagements ist die Betrachtung der Geschäftsprozesse der uWaffB. Sie ergänzen die oben beschriebenen Organisationsuntersuchung der Aufbauorganisation und der Personalbedarfe. Die Geschäftsprozesse sollten zunächst exakt beschrieben werden, um anschließend geeignete Maßnahmen zur Optimierung ergreifen zu können.

Prozessbeschreibung

- Tz. 38 Die uWaffB widmeten sich der Prozessbeschreibung kaum. Mit Ausnahme des Landkreises Lüneburg war hier keine uWaffB aktiv. Der Landkreis Lüneburg beschrieb einzelne Prozesse im Verwaltungsablauf der uWaffB, identifizierte die Prozessauslöser, beschrieb die Empfänger der Prozessergebnisse, ermittelte Fallzahlen, listete die verwendeten Fachverfahren und legte Standardisierungsgrade für die beschriebenen Prozesse fest.
- Tz. 39 Eine Geschäftsprozessoptimierung mit entsprechender Prozessmodellierung ist deutlich effizienter. Ohne die Prozessmodellierung können die Kommunen zeitintensive und standardisierbare Prozesse kaum identifizieren. Die üöKp bestärkt

die Kommunen, den sinnvollen Schritt des Landkreises Lüneburg ebenfalls zu gehen.

Prozessoptimierung

- Tz. 40 Einen weiteren Effizienzgewinn bringt die Anwendung einer Verwaltungssoftware. Sie ist ein vielseitiges digitales Instrument für die beschleunigte Abwicklung von Verwaltungsaufgaben der uWaffB.
- Tz. 41 Alle Kommunen nutzten eine Verwaltungssoftware, sogar die desselben Anbieters. Keine Kommune nutzte alle enthaltenen Funktionalitäten, wie etwa die Gebührenverwaltung oder die Bescheiderstellung, vollständig. Als Probleme gaben die Kommunen an, dass hausintern ein aufwendiger Abstimmungsbedarf bezüglich der Anwendungsberechtigungen entstände. Zudem hätten fehlende Anwenderschulungen dazu geführt, dass nicht alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Ebenso problematisierten sie die Anwenderunterstützung seitens des Anbieters. Hinsichtlich der Lösung von Anwendungsproblemen folgten einige Kommunen der bereits während der örtlichen Erhebungen gegebenen Empfehlung der üöKp, Anwenderinnen und Anwender anderer Kommunen zu kontaktieren.
- Tz. 42 Mit dem Erwerb und der Anwendung der Verwaltungssoftware trugen alle uWaffB einer Geschäftsprozessbeschleunigung bei. Vor dem Hintergrund eines effizienten und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns sollten die uWaffB enthaltene Funktionen und erworbene Module vollständig nutzen.
- Tz. 43 Hinsichtlich der internen Hinderungsgründe empfiehlt die üöKp, alle Akteure und zuständigen Führungskräfte an einen Tisch zu holen. Sie könnten gemeinsam das Erforderliche, das Nützliche und das Machbare ausloten und über Zielvereinbarungen operationalisieren. Dieses Vorgehen kann auch für die Beschaffung weiterer Module der Verwaltungssoftware gelten.
- Tz. 44 Bezüglich der internen Anwenderschulungen kann es wegen der Gleichartigkeit der Herausforderungen und Probleme sinnvoll sein, dass sich die uWaffB miteinander vernetzen. Außerdem könnten sie gemeinsam gegenüber dem Anbieter auftreten, Schulungsbedarf anzeigen und damit auch die Kosten pro Teilnehmer reduzieren.

- Tz. 45 Den uWaffB wird mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) eine bestimmte Art der Prozessoptimierung quasi aufgegeben. Sie müssen den Kundinnen und Kunden das digitale Antragsverfahren für waffenrechtliche Erlaubnisse mittelfristig ermöglichen. Im Gegensatz zu vielen anderen sogenannten „OZG-Leistungen“ ist dieser Online-Dienst „Waffenrechtliche Erlaubnisse“ (E-Waffe) bereits anwendbar. Die uWaffB können dieses Angebot also schon jetzt unterbreiten. Über eine spezielle Erweiterung der o. g. Verwaltungssoftware wird den Kommunen der Workflow für diesen Online-Dienst ermöglicht.
- Tz. 46 Der Landkreis Aurich wendete das digitale OZG-Antragsverfahren an. Die anderen Kommunen äußerten Akzeptanzprobleme bei den Antragstellerinnen und Antragstellern und bei der Mitarbeiterschaft. Sie gaben an, dass der Sinn des OZG, also die Vermeidung des Weges „auf's Amt“ entgegen des Anspruchs des OZG teilweise unvermeidbar sei. Dies hänge mit der Tatsache zusammen, dass nach Erteilung einer Erlaubnis die auszudruckenden Dokumente der Berechtigungsnachweise von den Antragstellerinnen und Antragstellern persönlich abzuholen seien bzw. Änderungen in bestehenden Dokumenten mit Dienstsiegeln zu versehen seien.



Abbildung 1 – waffenrechtliche Erlaubnisdokumente.¹⁴

- Tz. 47 Die Kommunen nannten auch das Fehlen der eigenen E-Akte bzw. Schnittstellenprobleme zur eigenen E-Akte als Grund für die fehlende Anwendung.

¹⁴ Foto: überörtliche Kommunalprüfung.

Tz. 48 Der Bundesgesetzgeber sieht im OZG vor, dass die Nutzerinnen und Nutzer einen Anspruch auf einen elektronischen Zugang zu waffenrechtlichen Erlaubnisteilungen ab dem Jahr 2029 haben. Dennoch sollten die uWaffB, auch unter dem Blickwinkel der Geschäftsprozessoptimierung, prüfen, inwieweit sie bereits zeitnah diese OZG-Leistung den Bürgerinnen und Bürgern anbieten.

3.1.3 Bearbeitungsstandards

Tz. 49 Die Verfahrensschritte bei der Aufgabenerledigung einer uWaffB sind im Wesentlichen gleich. Sie sind daher standardisierbar und können mittels Dienstanweisungen, Handreichungen und einheitliche Dokumentationen sinnvoll abgebildet werden.

Dienstanweisungen

Tz. 50 Die Kommunen haben Einzelheiten des Umgangs, der Aufbewahrung und des Zugangs zu den Aufbewahrungseinrichtungen in einer Dienstanweisung zu regeln¹⁵. Mit einer Ausnahme erließen alle Kommunen solche Dienstanweisungen. Eine Kommune¹⁶ hatte ausschließlich eine Regelung für die „Waffenabgabe“ getroffen. Sie kündigte im Rahmen der örtlichen Erhebung an, dass sie kurzfristig eine entsprechende Dienstanweisung erstellen werde. Der Landkreis Goslar traf weitere Regelungen in seiner Dienstanweisung, die über die im o. g. Erlass vorgeschriebenen Inhalte hinaus gingen. Die üöKp zählte darin 20 Regelungen, z. B. Waffenumgangsberechtigungen, Waffensachkunde, Sicherheitsbereiche im Gebäude, Waffenbestandsprüfungen.

Tz. 51 Nahezu alle geprüften uWaffB sorgten mit dem Erlass der o.g. Dienstanweisung für das geforderte Mindestmaß an Regelungen. Die uWaffB des Landkreises Goslar überzeugte mit der deutlichen, über das geforderte Mindestmaß hinaus gehende, Ausweitung ihrer Regelungen.

Tz. 52 Falls die eine Kommune die angekündigte Erstellung der Dienstanweisung noch nicht umgesetzt hat, sollte sie dies kurzfristig nachholen.

¹⁵ Ziffer 2.1, Satz 2 des Erlasses des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1.

¹⁶ Landkreis Stade.

Handreichungen

- Tz. 53 Alle uWaffB gaben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Handreichungen an die Hand. Diese bezogen sich überwiegend auf die Abläufe von Eignungsprüfung und Aufbewahrungskontrollen, aber auch zur Sicherstellung von Waffen und freiwilliger Waffenabgaben. Des Weiteren erstellten die uWaffB auch Ablaufpläne für die Bearbeitung von Erlaubnisansträgen. Der Grundsatzsachbearbeiter der uWaffB der Region Hannover hatte für die Arbeitsschritte in der o. g. Verwaltungssoftware Screenshots erstellt und an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verteilt. Diese konnten sich so die erforderlichen Arbeitsschritte ohne großen Aufwand stets in Erinnerung rufen.
- Tz. 54 Alle uWaffB gaben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mustervordrucke an die Hand. Überwiegend handelte es sich um Bescheid-Vordrucke und um Vordrucke zu Dokumentationen.
- Tz. 55 Alle Kommunen erkannten die eingangs erwähnte Zweckmäßigkeit der Bearbeitungsstandards in Form von Handreichungen. Sie sorgten mit den Handreichungen für einen möglichst reibungslosen und zeitsparenden Ablauf in der Arbeitsroutine.

Dokumentationen

- Tz. 56 Die uWaffB haben sich bei der Gebührenfestsetzung innerhalb eines Gebührenrahmens zu bewegen. Die Gebührenhöhe richtet sich dabei nach dem Zeitaufwand. Keine uWaffB dokumentierte diesen Zeitaufwand für alle Amtshandlungen mit Gebührenrahmen.
- Tz. 57 Der Landkreis Harburg dokumentierte hinsichtlich der Aufbewahrungskontrollen seit dem Jahr 2024 nicht nur den Zeitaufwand für die eigentliche Kontrolle, sondern auch für die Fahrzeit und die Wegstrecke. Er legte Routen fest und prüfte die Aufbewahrung bei den Waffenbesitzerinnen und -besitzern, die entlang dieser Routen ihren Wohnsitz hatten. Den Zeitaufwand für die Anreise und die Wegstrecke verteilte er anteilig auf die einzelnen Kontrollen. So vermied er, dass den Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern, die am Ende der Route ihren Wohnsitz hatten, finanzielle Nachteile entstanden.

- Tz. 58 Fehlende „Zeitaufschreibungen“ könnten dazu führen, dass der Gebührenrahmen nicht sachgerecht genutzt wird. Das wäre unwirtschaftlich (vgl. Abschnitt 3.4.2).
- Tz. 59 Auch wenn sich der Landkreis Harburg hinsichtlich der Dokumentation vorbildlich verhielt, sind die Dokumentationen bei den uWaffB noch optimierbar. Sie müssen den Dokumentationen des Zeitaufwands für die Erbringung gebührenpflichtiger Amtshandlungen mehr Augenmerk schenken.

3.2 Personal

- Tz. 60 Die Personalhoheit der Kommunen ist im Rahmen der Selbstverwaltung verfassungsmäßig garantiert (Art. 57 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung - NV). Diese Freiheit der individuellen Personalausstattung ist zum einen durch die Verpflichtung zur Absicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und zum anderen durch die Verpflichtung zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung begrenzt (§ 110 Abs. 2 NKomVG). Daraus leitet sich eine Pflicht der Kommunen zur stetigen Optimierung der Personalausstattung ab.

3.2.1 Personalausstattung

- Tz. 61 Als Vergleichsgröße für die Personalausstattung zog die üöKp die VZÄ je 1.000 Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern heran, da alle auf diese Personen bezogenen Aufgaben einen wiederkehrenden und vergleichbaren Aufwand verursachen, etwa für regelmäßige Zuverlässigkeits- oder Bedürfnisprüfungen sowie Aufbewahrungskontrollen. Die Auslagerung von Aufgaben¹⁷ wurde nicht weiter betrachtet, da es sich hier nur um einen Überblick zur Personalausstattung handelt. Dies gilt auch für die weiteren waffenrechtlichen Aufgaben, die nicht in direkter Abhängigkeit zur Anzahl der Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern stehen, wie etwa Waffenbesitzverbote oder Schießstätten. Dieser Aufwand ist regional stark unterschiedlich.

¹⁷ Wie z. B. die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren und/oder die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen außerhalb der uWaffB.



Abbildung 2 – VZÄ je 1.000 Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern.¹⁸

- Tz. 62 Der Mittelwert im Vergleichsring lag in den Jahren 2019 bis 2023 bei 0,62 VZÄ und im Jahr 2023 bei 0,80 VZÄ je 1.000 Erlaubnisinhaberinnen und Erlaubnisinhabern.
- Tz. 63 Die Zuwächse bei den uWaffB der Landkreise¹⁹ resultierten teilweise daraus, dass diese bereits im Jahr 2023 das Personal für die Übernahme der Aufgaben von ihren selbständigen Kommunen einstellten, um ab dem 01.01.2024 handlungsfähig zu sein.
- Tz. 64 Acht uWaffB hielten die personelle Ausstattung für ausreichend. Die übrigen sieben²⁰ sahen einen höheren Personalbedarf. Sie hatten teilweise zum Stellenplan 2025 Anträge auf Stellenmehrung gestellt, über die zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen jedoch nicht abschließend entschieden war. Eine Kommune führte im Bereich der uWaffB eine Geschäftsprozessanalyse durch, die ebenfalls noch nicht abgeschlossen war.

¹⁸ Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der von den Kommunen übermittelten Daten.

¹⁹ Landkreise Grafschaft Bentheim und Verden sowie Region Hannover.

²⁰ Städte Göttingen und Salzgitter, Landkreise Aurich, Harburg, Lüneburg, Stade und Verden.

- Tz. 65 Von den fünf Kommunen mit den höchsten Personalkennzahlen hatten zwei²¹ keine Personalbedarfsermittlung durchgeführt. Die übrigen drei²² ließen den Personalbedarf von externen Beratern ermitteln. Bei reiner Betrachtung der Zahlen weisen diese uWaffB einen höheren Personalbestand auf, als die uWaffB, die alle Aufgaben erfassten und mit durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und Fallzahlen den Personalansatz ermittelten. Hier fallen insbesondere die sehr geringen Kennzahlen der uWaffB des Landkreises Osterholz auf. Dieser ermittelte, wie in Abschnitt 3.1.1 dargestellt, den Personalbedarf ohne externe Beratung anhand präziser individueller Bemessungswerte.
- Tz. 66 Die üöKp empfiehlt den Kommunen, die Ursachen für ihre Werte zu analysieren. Das Modell zur Personalbedarfsermittlung der uWaffB des Landkreises Osterholz kann den Kommunen hierfür ein gutes Beispiel sein.

3.2.2 Sachkunde der Beschäftigten

- Tz. 67 In seinem Erlass vom 08.04.2024 hat das MI konkrete Anforderungen an die Qualifizierung des eingesetzten Personals definiert.²³ Demnach ist der Umgang mit den aufzubewahrenden Gegenständen auf einen eng begrenzten sachkundigen Mitarbeiterkreis zu beschränken. Die für den Umgang und für die Entgegennahme zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen im Umgang mit den Gegenständen geschult sein. Entsprechende Regelungen enthielten auch die Dienstabweisungen für die uWaffB.

²¹ Siehe auch Abschnitt 3.1.1. Die Stadt Emden und der Landkreis Holzminden.

²² Siehe auch Abschnitt 3.1.1. Die Stadt Delmenhorst und die Landkreise Grafschaft Bentheim und Peine.

²³ Ziffer 2.1, Sätze 1 und 2 des Erlasses des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1. Aber auch bereits in den Vorgängererlassen.

Tz. 68 Die nachfolgende Abbildung zeigt die Qualifikation der Beschäftigten in den uWaffB zum 31.12.2023.

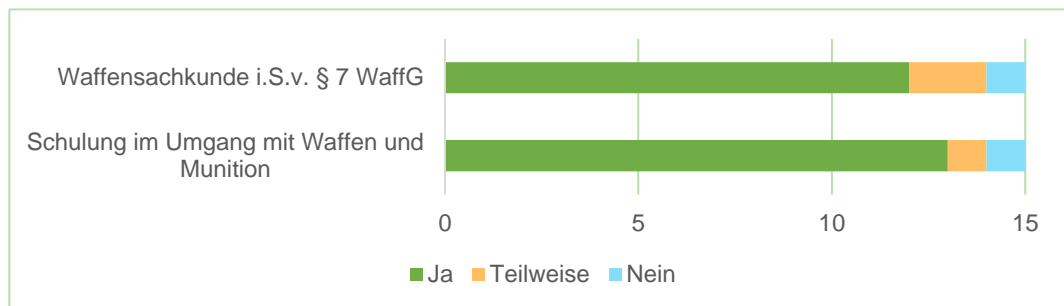


Abbildung 3 – Qualifikation der Beschäftigten am 31.12.2023.²⁴

Tz. 69 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in zwölf uWaffB²⁵ verfügten am 31.12.2023 über alle erforderlichen Qualifikationen. In zwei uWaffB²⁶ erfüllten nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen. In einer weiteren uWaffB²⁷ lag zunächst keine der erforderlichen Qualifikationen vor. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Prüfungsmitteilung hatten die Beschäftigten die erforderliche Schulung erhalten bzw. die Sachkundeprüfung abgelegt. Ursächlich war seinerzeit, dass das zuständige Personal im Jahr 2023 in die uWaffB umgesetzt wurde, so dass es die Qualifikation erst in der Folgezeit erwerben konnte.

Tz. 70 Die Kommunen erfüllen die Anforderungen aus dem RdErl. zum Jahresbeginn 2025 somit vollumfänglich. Besonders positiv ist, dass die Kommunen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den uWaffB qualifizierten, sodass bei Personalausfällen eine qualifizierte Vertretung gesichert war.

3.2.3 Fachliche Fortbildung der Beschäftigten

Tz. 71 Die Pflicht zur fachlichen Fortbildung ergibt sich aus § 22 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Tz. 72 Alle Beschäftigten der uWaffB nahmen im Erhebungszeitraum an Fortbildungen zu Aufbewahrungskontrollen und zum Umgang mit problematischen Kunden teil.

²⁴ Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der von den Kommunen übermittelten Daten.

²⁵ Städte Emden, Delmenhorst und Göttingen Landkreise Aurich, Harburg, Holzminden, Lüneburg, Nienburg/Weser, Osterholz, Peine, Stade und Verden.

²⁶ Landkreis Graftschaft Bentheim und Region Hannover.

²⁷ Stadt Salzgitter.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von zwei uWaffB nahmen nur teilweise an Fortbildungen zum Waffenrecht teil; die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer uWaffB gar nicht.

- Tz. 73 Die Anzahl der Fortbildungstage lag zwischen null und zehn Tagen. Nur im Jahr 2020 wirkte sich die Pandemie auf die Zahl der Fortbildungstage aus. In den übrigen Jahren zeigte sich, dass die uWaffB, die einen verhältnismäßig stabilen Personalbestand hatten, eher weniger Fortbildungstage je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter auswiesen als uWaffB mit erhöhter Fluktuation.
- Tz. 74 Positiv ist, dass die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig an Fortbildungen teilnahmen. Aufgrund des zunehmend erhöhten Prüfungs- als auch Begründungsaufwands waffenbehördlicher Entscheidungen sind regelmäßige Fortbildungen notwendig. Dies gilt besonders für Tätigkeiten, die mit der Rücknahme und dem Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse sowie mit Waffenverboten in Zusammenhang stehen.

3.2.4 Fluktuation und Wissenstransfer

- Tz. 75 Bei jedem Personalwechsel oder -austritt besteht die Gefahr, dass wichtiges Wissen und Kompetenzen verloren gehen. „Um dieses implizierte Wissen zu erhalten, muss ein reibungsloser Wissenstransfer, z. B. durch die Dokumentation der Erfahrungen sichergestellt werden.“²⁸
- Tz. 76 Alle 15 uWaffB hatten im Prüfungszeitraum Personalabgänge zu verzeichnen. Die Spannbreite reichte von einer bis zu acht Personen. Sofern die Abgänge aufgrund von hausinternen Wechsels erfolgen, können die uWaffB noch auf das Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgreifen. Bei ungeplanten Ausfällen, etwa bei einer Erkrankung mit längerer Ausfallzeit oder dem Tod einer Person, besteht diese Möglichkeit nicht. Insbesondere uWaffB mit wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können solche Wissensverluste in der Regel nur schwer kompensieren.
- Tz. 77 In allen uWaffB war das Thema Wissensverlust gegenwärtig. Positiv war, dass alle uWaffB die Relevanz des Themas erkannten und sich damit auseinandersetzten. Erste Schritte wie z. B. die Erstellung von Checklisten und

²⁸ Aus [Strukturierter Wissenstransfer, Leitfaden für die Stadtverwaltung Wiesbaden](#), abgerufen am 19.03.2025.

Prozessbeschreibungen setzten die uWaffB bereits um (siehe Abschnitt 3.1.3). Die Sicherung des personenbezogenen Wissens erfolgte noch nicht. Teilweise warteten die uWaffB auf hausweite Regelungen.

Tz. 78 Die uWaffB sollten den Wissenstransfer, soweit noch nicht geschehen, konzeptuieren.

3.2.5 Personaleinsatz zur Kontrolle der sicheren Aufbewahrung

Tz. 79 Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG haben Besitzerinnen und Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen²⁹ der Behörde Zutritt zu den Aufbewahrungsräumen zu gestatten. Vorgaben zur Kontrollhäufigkeit wurden weder durch den Bund noch durch das Land erlassen.³⁰

Tz. 80 Eine uWaffB³¹ führte im gesamten Betrachtungszeitraum keine Aufbewahrungskontrolle durch. Andere uWaffB³² führten teilweise in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 keine Aufbewahrungskontrollen durch. Aufgrund der Sondersituation hat die üöKp die Pandemiejahre bei der Betrachtung der Kontrollhäufigkeit nicht berücksichtigt. Aus der nachfolgenden Abbildung ergibt sich die durchschnittliche Kontrollhäufigkeit der Jahre 2019, 2022 und 2023.

²⁹ Gegenstände, die in Abschnitt 1 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG genannt sind, wie z.B. Kriegswaffen, vollautomatische Waffen oder Magazine mit großer Kapazität.

³⁰ Anders z. B. Schleswig-Holstein: Das Land hat Ende des Jahres 2022 festgelegt, dass jedes Jahr bei mindestens 10 Prozent der Waffenbesitzer/-innen eine Aufbewahrungskontrolle durchzuführen ist. [Siehe dazu auch Drucksache 20/2043 des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 18.04.2024.](#)

³¹ Stadt Göttingen.

³² Landkreise Grafschaft Bentheim und Holzminden. Nur in einem Pandemiejahr nicht: die Städte Emden und Salzgitter und der Landkreis Osterholz.

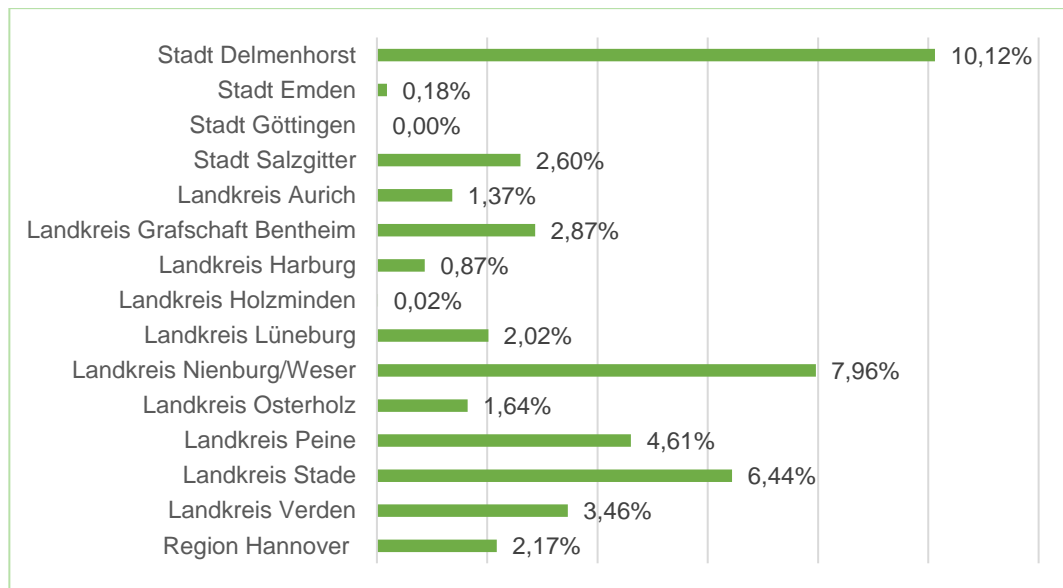


Abbildung 4 – Anteil der durchschnittlich kontrollierten aktiven Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer in den Jahren 2019, 2022 und 2023.³³

- Tz. 81 Aus der Übersicht wird deutlich, dass sich bei zwölf uWaffB eine Kontrollhäufigkeit von nicht einmal 25 Jahren je Waffenbesitzerin bzw. Waffenbesitzer ergab. Festgestellt wurde zudem, dass die uWaffB, die sich ein Ziel hinsichtlich der jährlich durchzuführenden Aufbewahrungskontrollen gesetzt hatten (siehe Abschnitt 3.1.1), tatsächlich mehr Kontrollen durchführten. Die Gründe für die geringe Kontrolldichte waren vielschichtig. Zum einen lag es an Vakanzen und/oder verstärkter Fluktuation bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (siehe Abschnitt 3.2.4). Zum anderen lag es aber auch an fehlenden Zielvorgaben (siehe Abschnitt 3.1.1). Es zeigte sich, dass Landkreise, die aufgrund der größeren Entfernungen deutlich mehr Fahrtzeit für die Kontrollen aufwenden müssen, nicht signifikant weniger kontrollieren als kreisfreie Städte.
- Tz. 82 Durch die verdachtsunabhängigen Kontrollen soll das Sicherheitsbewusstsein der Legalwaffenbesitzer geschärft werden. Eine sichere Aufbewahrung soll insbesondere den unberechtigten Zugriff und damit den Missbrauch der Schusswaffen verhindern.³⁴
- Tz. 83 Die uWaffB sollten die personellen Voraussetzungen schaffen, um ihre Kontrollhäufigkeit steigern zu können. Als Orientierungsgröße für die anzustrebende Kontrolldichte könnte die Regelung im Bundesland Schleswig-Holstein dienen,

³³ Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der von den Kommunen übermittelten Daten.

³⁴ Vgl. Bundestags-Drucksache 16/13423, S. 71.

jährlich mindestens 10 % der aktiven Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer verdachtsunabhängig zu kontrollieren.

3.3 Umgang mit Waffen und Munition

Tz. 84 Die uWaffB sind für die Entgegennahme und Vernichtung von Waffen und Munition im Sinne des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG – im nachfolgenden „Gegenstände“³⁵ genannt – zuständig. Sie kommen außerdem durch Einziehung oder Sicherstellung in den Besitz von Gegenständen, die dem WaffG unterliegen und die in Bezug auf Umgang und Aufbewahrung besondere Anforderungen stellen.

Tz. 85 Das WaffG ist nicht auf die uWaffB anzuwenden, soweit diese das WaffG oder die AWaffV ausführen (§ 4 Nr. 1 DVO-WaffR). Das MI hat den Umgang mit Gegenständen durch die uWaffB in seinem RdErl. zur Vernichtung von Waffen und Munition geregelt. Gegenstand dieser Regelung ist insbesondere die Entgegennahme, die Aufbewahrung und der Zugang zu den Aufbewahrungseinrichtungen. Die Einzelheiten sind durch die uWaffB in Dienstanweisungen festgelegt (siehe Abschnitt 3.1.3).

3.3.1 Entgegennahme von Schusswaffen

Tz. 86 Schusswaffen sind bei Annahme grundsätzlich so zu behandeln, als seien sie geladen und feuerbereit. Deshalb sind abgegebene Waffen stets auf ihren Ladezustand hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu entladen. Hierfür ist eine Ladeecke oder eine geeignete Entladevorrichtung, die ein sicheres und gefahrloses Entladen bzw. Überprüfen von Kurz- und Langwaffen ermöglicht, vorzuhalten.³⁶

Tz. 87 In zwölf der 15 geprüften uWaffB waren zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen Entladevorrichtungen bzw. Ladeecken vorhanden. Der Landkreis Peine stellte seiner uWaffB hilfsweise einen Sandeimer zur Verfügung. Bei der Stadt Emden und dem Landkreis Nienburg/Weser waren zum Zeitpunkt der örtlichen Überprüfung keine Vorrichtungen für ein sicheres Entladen vorhanden. Die Stadt Emden hat zwischenzeitlich eine mobile Entladestation beschafft.

³⁵ Gem. des Erlasses des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1.

³⁶ Ziffer 2.1 des Erlasses des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1.



Abbildung 5 – Entladestationen, Sandkugelfang (Altbestand) und Ladeecke.³⁷

- Tz. 88 Das Fehlen einer Einrichtung, die das Geschoss einer beim Entladen oder Überprüfen versehentlich abgefeuerten Waffe sicher aufnimmt, kann tödliche Folgen haben und erheblichen Sachschaden verursachen. Ein mit Sand gefüllter Eimer stellt gerade bei großkalibrigen Langwaffen keine ausreichende Alternative dar. Ein Verzicht auf eine Entladestation lässt sich auch mit den Anschaffungskosten hierfür nicht begründen.
- Tz. 89 Soweit noch nicht geschehen, sollten die Landkreise Peine und Nienburg/Weser unverzüglich entsprechende Möglichkeiten zum sicheren Entladen und zur Überprüfung von Schusswaffen schaffen.

3.3.2 Aufbewahrung und Lagerung von Gegenständen

- Tz. 90 Die Gegenstände sind grundsätzlich in einem Sicherheitsbehältnis oder in einem ausreichend gesicherten Raum so aufzubewahren, dass sie gegen ein Abhandkommen und einen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Waffen und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren. Sicherheitsbehältnisse und Waffenräume haben gemäß den Vorgaben des MI den Anforderungen des § 36 WaffG und des § 13 AWaffV zu entsprechen.³⁸

³⁷ Fotos: überörtliche Kommunalprüfung

³⁸ Ziffer 3 des Erlasses des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1.

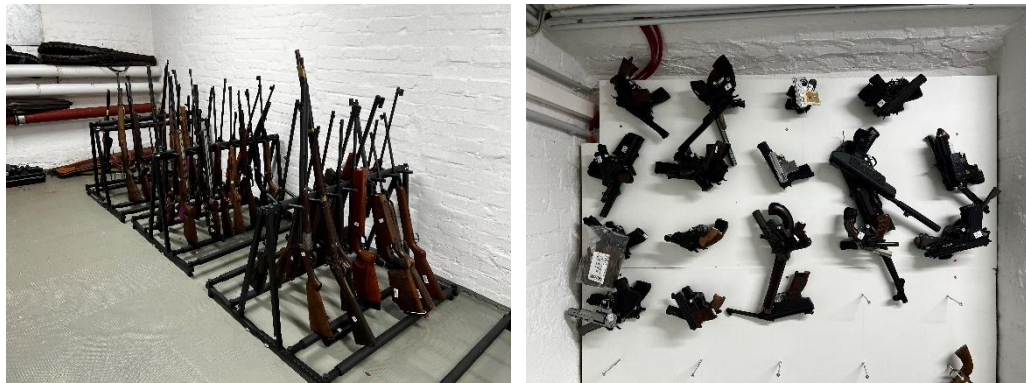


Abbildung 6 – Lagerung von Lang- und Kurzwaffen.³⁹



Abbildung 7 – Waffenraumtür mit Zahlenschloss, Waffenschränke.⁴⁰

- Tz. 91 Waffenraumtüren und Waffenschränke mit Zahlenschlössern, egal ob elektronisch oder mechanisch, bieten den Vorteil, dass keine gesonderte Schlüsselaufbewahrung erforderlich ist. Systeme mit Schlüsseln bieten dagegen über die gesonderte Verwahrung der Schlüssel die einfache Möglichkeit eines 4-Augen-Prinzips.
- Tz. 92 Alle geprüften uWaffB verfügten über Waffenräume, in denen Gegenstände sicher und den Vorgaben entsprechend aufbewahrt werden konnten. Teilweise waren in den Büros zusätzlich Waffenschränke zur Zwischenlagerung vorhanden. In allen uWaffB wurden Regelungen über den Zugang zu den Aufbewahrungseinrichtungen getroffen.

³⁹ Fotos: überörtliche Kommunalprüfung.

⁴⁰ Fotos: überörtliche Kommunalprüfung.

Tz. 93 Kombinationen von Zahlenschlössern sollten regelmäßig, spätestens aber nach dem Wechsel von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, geändert werden.

3.3.3 Transport von Schusswaffen

Tz. 94 Schusswaffen dürfen nur in nicht schussbereitem Zustand und in verschlossenen Behältnissen transportiert werden. Hierfür sind entsprechende Transportbehältnisse (Waffenkoffer bzw. Futterale) erforderlich.⁴¹ Für den Transport von Schusswaffen, deren Ladezustand unbekannt ist oder die nicht in einen sicheren Zustand gebracht werden können, sind spezielle Transportbehältnisse (sog. „forensische Waffenkoffer“)⁴² erforderlich.



Abbildung 8 – Transportbehältnisse für Langwaffen.⁴³

Tz. 95 Alle geprüften uWaffB verfügten über Transportbehältnisse für Schusswaffen. Der Landkreis Lüneburg verfügte als einzige uWaffB über einen forensischen Waffenkoffer.

Tz. 96 Ein Transport von Schusswaffen ohne die Verwendung von Behältnissen zum sicheren Transport stellt einen Verstoß gegen die geltende Rechtslage dar und birgt neben dem Risiko eines unberechtigten Zugriffs bzw. einer Gefährdung von Personen oder Sachwerten auch das Risiko einer Beschädigung der Gegenstände.

Tz. 97 Das Vorhalten von forensischen Waffenkoffern ist empfehlenswert.

⁴¹ Ziffer 4.2.1 des Erlasses des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1.

⁴² Dieser gewährleistet, dass das Projektil bei einem während des Transports gelösten Schusses nicht aus dem Koffer austreten kann.

⁴³ Foto: überörtliche Kommunalprüfung.

3.3.4 Erfassung von Gegenständen

- Tz. 98 Die uWaffB haben die im NWR gespeicherten Daten von zur Vernichtung abgegebenen Waffen zu bereinigen (Kennzeichnung der Waffe als Vernichtet mit Angabe des Vernichtungsdatums und des Vernichters).⁴⁴ Zusätzlich sind die für die Vernichtung vorgesehenen Gegenstände in ein gesondertes Verzeichnis aufzunehmen, welches dem Vernichtungsauftrag als Anlage beizufügen ist.⁴⁵
- Tz. 99 Alle uWaffB nahmen die Datenbereinigten im NWR ordnungsgemäß vor und erfassten die Daten der zur Vernichtung abgegebenen Waffen in einer Excelliste, die der Vorgabe des Erlasses entsprach. Die Dateien wurden teilweise im Dokumentenmanagementsystem, teilweise in Netzlaufwerken oder lokal gespeichert. Eine Revisionsicherheit war somit nicht immer gegeben.
- Tz. 100 Gegenstände, die im Rahmen einer Sicherstellung oder vorübergehenden Verwahrung in den Besitz der uWaffB gelangen, sollten vollständig und revisions sicher erfasst und ihr Zustand dokumentiert werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Gegenstände möglicherweise wieder herausgegeben werden müssen oder verwertet werden.
- Tz. 101 Eine detaillierte Dokumentation von Zustand und Ausstattung (wie z. B. Magazine, Zielfernrohre und Anbauteile) für abgegebene oder sichergestellte Waffen konnte keine der geprüften uWaffB vorweisen.
- Tz. 102 Eine detaillierte Erfassung von abgegebener bzw. gelagerter Munition erfolgte in keiner uWaffB. Sie vermerkten in Übernahme-/Übergabeprotokollen nur, dass auch Munition übernommen/abgegeben wurde. Bei Sicherstellungen erfolgte in der Regel eine detaillierte Erfassung nach Art und Menge der sichergestellten Munition, da diese Informationen verfahrensrelevant sein könnten, etwa wenn für die sichergestellte Munition keine Erlaubnis zum Erwerb bzw. Besitz vorlag.
- Tz. 103 Eine unzureichende Dokumentation über den Zustand und die Ausstattung von verwahrten und sichergestellten Gegenständen erschwert bei Beschädigungen oder dem Abhandenkommen von Gegenständen, Anbauteilen oder Zubehör das

⁴⁴ Ziffer 2.1.1 des Erlasses des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1.

⁴⁵ Ziffer 4.1.3 des Erlasses des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1.

Abwenden von möglichen Regressansprüchen durch die Eigentümerin oder den Eigentümer gegenüber der uWaffB.

- Tz. 104 Die uWaffB sollten ihre Daten revisionssicher⁴⁶ ablegen sowie den Zustand und die Ausstattung von Gegenständen vollständig dokumentieren. Sie sollten die gelagerte Munition mindestens nach Art und Menge erfassen.

3.3.5 Persönliche Schutzausrüstung

- Tz. 105 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-BV) müssen persönliche Schutzausrüstungen den Beschäftigten individuell passen. Sie sind grundsätzlich für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Beschäftigte, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten. Zur persönlichen Schutzausrüstung gehören in den uWaffB insbesondere ein Kapselgehörschutz und eine Schutzbrille, die während der Entladetätigkeit zu tragen sind.

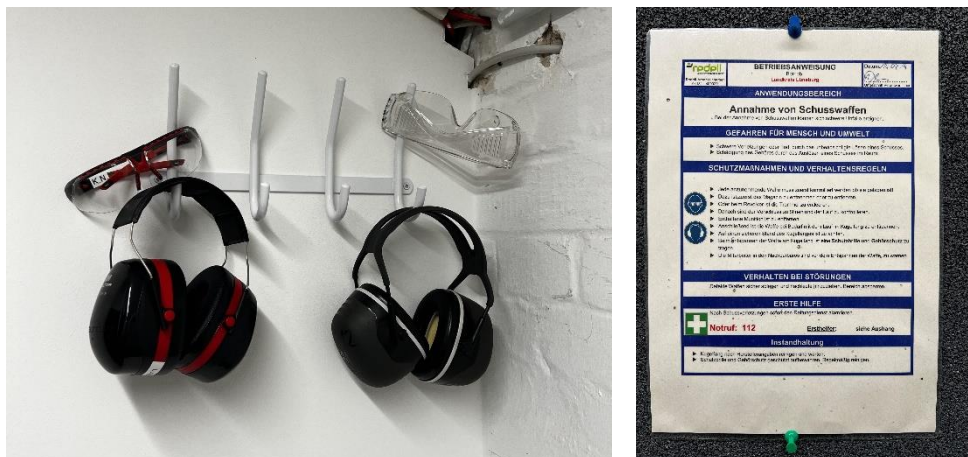


Abbildung 9 – Kapselgehörschutz und Schutzbrille, Sicherheitsblatt.⁴⁷

- Tz. 106 Alle uWaffB hielten Schutzbrillen und Kapselgehörschutz für Entladetätigkeiten vor. Diese waren nicht immer personengebunden.

⁴⁶ Von revisionssicher spricht man, wenn Informationen in elektronischer Form so aufbewahrt werden, dass sie ordnungsgemäß, vollständig, sicher, verfügbar, nachvollziehbar, unveränderlich und mit Zugriffsschutz abgelegt sind.

⁴⁷ Fotos: überörtliche Kommunalprüfung.

- Tz. 107 Fehlende oder nicht passende Schutzausrüstung birgt, ebenso wie Schutzausrüstung die aus hygienischen Gründen nicht genutzt wird, die Gefahr von Verletzungen und körperlichen Schädigungen der Beschäftigten.
- Tz. 108 Die uWaffB sollten personengebundene Schutzausrüstung für alle ihre Bediensteten vorhalten. Alternativ sollten sie Möglichkeiten zur hygienischen Reinigung - vor und nach der Nutzung - bereitstellen.

3.3.6 Verwertung oder Vernichtung von Gegenständen

- Tz. 109 Abgegebene Gegenstände sind grundsätzlich zu vernichten. Dies gilt auch für sichergestellte Waffen und Munition.⁴⁸ Das WaffG sieht zudem die Möglichkeit der Verwertung von sichergestellten und eingezogenen Waffen vor.⁴⁹
- Tz. 110 Die Vernichtung von Waffen kann durch die Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH (GEKA) oder in Eigenregie erfolgen.⁵⁰ Eine eigenständige Vernichtung von Munition durch die uWaffB ist nicht zulässig. Die Kosten für die Vernichtung von Gegenständen durch die GEKA trägt das Land. Die uWaffB haben lediglich die anfallenden Transportkosten zu tragen, sie können die Gegenstände aber auch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, eigenständig der GEKA zuführen.
- Tz. 111 Zehn von 15 uWaffB nutzten im Erhebungszeitraum ausschließlich die GEKA für die Vernichtung abgegebener Waffen. Die Stadt Salzgitter, die Landkreise Holzminden, Nienburg/Weser und Peine sowie die Region Hannover vernichteten Waffen auch auf anderem Wege, wie etwa durch das Einschmelzen der Waffen in einem Stahlwerk.
- Tz. 112 Neben der Vernichtung besteht für die uWaffB auch bei abgegebenen Gegenständen die Möglichkeit, diese etwa durch den Verkauf an berechnigte Personen zu verwerten, sofern von der überlassenden Person nicht ausdrücklich die Vernichtung bestimmt wurde. Dies liegt im Ermessen der uWaffB.

⁴⁸ Ziffer 4 des Erlasses des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1.

⁴⁹ In §§ 37c Abs. 3 und 46 Abs. 5 WaffG.

⁵⁰ Ziffer 4, Abs. 2 des Erlasses des MI vom 08.04.2024 Az: 22.12-12240/01/10/P_58/1.



Abbildung 10 – verwertbare Waffen.⁵¹

- Tz. 113 Keine der geprüften uWaffB hat im Erhebungszeitraum von der Möglichkeit, abgegebene oder eingezogene Gegenstände wirtschaftlich zu verwerten, Gebrauch gemacht.
- Tz. 114 Die uWaffB sollten in Abstimmung mit der zuständigen Fachaufsicht prüfen, ob sie Gegenstände, bei denen eine Vernichtung nicht zwingend vorgesehen ist, verwerten, um Teile ihrer Kosten zu decken.

3.4 Verwaltungsgebühren

- Tz. 115 Seit dem 01.10.2021 sind die Aufgaben des Waffenrechts als Gebührentatbestände unter Tarifnummer 109 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) gelistet. Darunter befinden sich sowohl Gebührentatbestände, für die Gebühren nach Festbeträgen zu erheben sind, als auch Gebührentatbestände, für die Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen sind.
- Tz. 116 Auf die Höhe von Festbetragsgebühren haben die uWaffB keinen Einfluss. Folglich beschränkte sich die Prüfung auf Gebührentarife nach Zeitaufwand. Die üöKp überprüfte stichprobenhaft die Festsetzungen von Gebühren für
- Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG,
 - Zuverlässigkeitsprüfungen nach § 4 Abs. 3 WaffG und

⁵¹ Foto: Landkreis Holzminden.

- Bedürfnisprüfungen nach § 4 Abs. 4 WaffG.⁵²

3.4.1 Erhebungspflicht

Tz. 117 Gemäß § 111 Abs. 5 NKomVG haben die Gemeinden⁵³ die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit dies vertretbar und geboten ist und sonstige Finanzmittel nicht ausreichen. Letzteres ist in den kommunalen Haushalten regemäßig der Fall. Soweit rechtliche Vorgaben - wie im Waffenrecht gegeben - eine Gebührenerhebung einräumen, besteht folglich eine Erhebungspflicht.

Tz. 118 Für die vorgenannten Amtshandlungen erhoben nach den Feststellungen der Prüfung keine Gebühren

- fünf uWaffB⁵⁴ bei Zuverlässigkeitsprüfungen
- sieben uWaffB⁵⁵ bei Bedürfnisprüfungen
- zwei uWaffB⁵⁶ bei Aufbewahrungskontrollen.

Die Kommunen verzichteten dabei grundsätzlich darauf, die Gebühren zu erheben, ohne den jeweiligen Einzelfall zu betrachten.

⁵² Zuverlässigkeitsprüfung	Tarifnummer 109.1.2	25 € bis maximal 50 €
Bedürfnisprüfung	Tarifnummer 109.1.3	25 € bis maximal 50 €
Aufbewahrungskontrollen	Tarifnummer 109.1.38.1	45 € bis maximal 300 €.

⁵³ Für Landkreise vgl. § 111 Abs. 2 NKomVG.

⁵⁴ Landkreise Grafschaft Bentheim, Holzminden und Lüneburg sowie die Städte Göttingen und Salzgitter.

⁵⁵ Landkreise Grafschaft Bentheim, Holzminden, Lüneburg, Osterholz und Peine sowie die Stadt Göttingen und die Region Hannover.

⁵⁶ Landkreis Grafschaft Bentheim und die Stadt Göttingen.

uWaffb	Zuverlässigkeitsprüfung	Bedürfnisprüfung	Aufbewahrungskontrolle
Landkreis Aurich	✓	✓	✓
Stadt Delmenhorst	✓	✓	✓
Stadt Emden	✓	✓	✓
Landkreis Nienburg/Weser	✓	✓	✓
Landkreis Stade	✓	✓	✓
Landkreis Verden	✓	✓	✓
Landkreis Harburg	✓	✓	✓
Stadt Salzgitter	x	✓	✓
Region Hannover	✓	x	✓
Landkreis Osterholz	✓	x	✓
Landkreis Peine	✓	x	✓
Landkreis Holzminden	x	x	✓
Landkreis Lüneburg	x	x	✓
Stadt Göttingen	x	x	x
Landkreis Grafschaft Bentheim	x	x	x

Tabelle 1 - Übersicht Gebührenerhebung.

- Tz. 119 Zu ihrem Verzicht auf Gebührenerhebung bei Aufbewahrungskontrollen erklärte eine uWaffB⁵⁷, sie belege die verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr nicht mit Gebühren, da diese im öffentlichen Interesse stünden. Die Kommune empfinde dieses Vorgehen als angemessen. Sie verwies auf Ziffer 36.7 der WaffVwV. Dort werde angeregt, bei verdachtsunabhängigen Aufbewahrungskontrollen keine Gebühren zu erheben, da diese ausschließlich im öffentlichen Interesse lägen.
- Tz. 120 Eine Gebührenerhebungspflicht (§ 1 Abs. 1 NVwKostG) besteht auch, wenn Amtshandlungen im Pflichtenkreis der Gebührenpflichtigen ohne deren Zutun erfolgen. Soweit im öffentlichen Interesse, kann im Einzelfall ganz oder teilweise hiervon abgesehen werden (§ 2 Abs. 1 u. 2 NVwKostG).⁵⁸ Gleiches gilt bei Anwendbarkeit einer Billigkeitsregelung (§ 11 NVwKostG).⁵⁹ Die Möglichkeit eines grundsätzlichen Gebührenverzichts besteht gesetzlich nicht. Soweit dies bei den Kommunen erfolgte, widerspricht es deren Gebührenerhebungspflicht.
- Tz. 121 Grundsätzlich gilt: Wer im Besitz einer Waffe ist, unterliegt der gesetzlich vorgegebenen Aufsicht und damit grundsätzlich auch der Gebührenpflicht für die

⁵⁷ Landkreis Grafschaft Bentheim.

⁵⁸ Roman Loeser/Torsten F. Barthel in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Niedersachsen, Beitrag E 4b Nds, Stand: Februar 2016, Kommentierung zu § 2 Abs.2 NVwKostG.

⁵⁹ Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Gebühren bei Unzuständigkeit oder unrichtigem Handeln der Behörde, in besonderen individuellen Härtefällen sowie bei Ablehnung oder vorzeitigen Antragsrücknahme.

Waffenaufbewahrungskontrolle.^{60,61} Der Argumentation, die Überprüfung läge ausschließlich im öffentlichen Interesse, womit keine Gebühren zu erheben seien, folgt die üöKp nicht. Über einen Gebührenverzicht im öffentlichen Interesse aus Billigkeitsgründen wäre im Einzelfall dokumentiert zu entscheiden.

Tz. 122 Die üöKp regt an, Gebühren bei allen waffenrechtlichen Amtshandlungen zu erheben, soweit entsprechende Gebührentatbestände in der ALLGO benannt werden. Ausnahmen in Form eines Gebührenverzichts sind im Einzelfall zu begründen.

Tz. 123 Hinweis:

Gebühren können innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren erhoben werden; beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstand (§ 8 Abs. 2 NVwKostG). Die Verjährungsfrist für die im Jahr 2022 und später durchgeführten Prüfungen und Kontrollen ist noch nicht abgelaufen. Sofern betroffene uWaffB die Gebühren noch nicht nacherhoben haben, sollten sie diese Möglichkeit prüfen.

3.4.2 **Gebührenerhebung nach Zeitaufwand**

Tz. 124 Bestimmen sich Gebühren nach einem Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand, ist für die Ermittlung der Gebührenhöhe der insgesamt erforderliche Zeitaufwand maßgeblich, einschließlich Vor- und Nachbereitungs- sowie An- und Abfahrtszeiten (§ 1 Abs. 4 ALLGO). Als „erforderlich“ ist die von einer ausgebildeten Fachkraft regelmäßig unter normalen Umständen benötigte Zeit anzusetzen.

Tz. 125 Eine uWaffB⁶² berücksichtigte bei der Gebührenfestsetzung für die Aufbewahrungskontrollen neben dem Zeitaufwand für die Kontrolle auch Zeitanteile für die Vor- und Nachbereitung sowie für An- und Abfahrten. Die Zeitanteile für die Vor- und Nachbereitung sowie für die An- und Abfahrt setzte sie pauschal fest. Eine Dokumentation darüber, dass diese Zeitanteile angemessen waren, konnte sie nicht vorlegen. Die übrigen uWaffB berücksichtigten nicht alle aufgewandten Zeitanteile bzw. setzten die Mindestgebühr fest. Teilweise protokollierten die uWaffB

⁶⁰ Landtagsdrucksache 19/4854 – Waffenkontrollen in Niedersachsen
Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß § 46 Abs. 1 GO LT mit Antwort der Landesregierung.

⁶¹ Vgl. Urteil des OVG der Freien Hansestadt Bremen vom 16.05.2017, 1 LB 234/15.

⁶² Landkreis Aurich.

nicht den Beginn und das Ende der Kontrolle. Zwei uWaffB⁶³ berücksichtigten bei der Gebührenfestsetzung nicht den Zeitanteil der „zweiten Kontrollkraft“.

- Tz. 126 Bei den Bedürfnis- und Zuverlässigkeitsprüfungen legten die uWaffB, soweit sie Gebühren erhoben, stets die Mindestgebühr fest. Sie hatten ebenfalls nicht dokumentiert, dass damit der Zeitaufwand abgedeckt war.
- Tz. 127 Die Regelung der ALLGO ist eindeutig. Wenn sie den erforderlichen Zeitaufwand nicht ermitteln und geltend machen, verstoßen die uWaffB hiergegen und handeln unwirtschaftlich. Die Haushaltslage der Kommunen lässt dies grundsätzlich nicht zu.
- Tz. 128 Die üöKp hält es für erforderlich, alle Zeitanteile für diese Aufgaben zu ermitteln, zu dokumentieren und bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen (siehe auch Abschnitt 3.1.3).

3.4.3 Auslagen

- Tz. 129 Nach § 13 Abs. 1 NVwKostG hat der Kostenschuldner bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung notwendig werdende Auslagen, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, zu erstatten. Es besteht folglich eine Erhebungspflicht. Auslagen können insbesondere Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge sein.⁶⁴ Auch Auslagen, die bei der Durchführung von Dienstgeschäften mit behördeneigenen Dienstkraftfahrzeugen anfallen, werden davon umfasst.⁶⁵
- Tz. 130 Keine uWaffB dokumentierte die Auslagen für entstandene Fahrtkosten und ggf. Reisekosten für durchgeführte Aufbewahrungskontrollen und konnte sie daher auch nicht festsetzen. Ab dem Jahr 2024 berücksichtigte die uWaffB des Landkreises Harburg Auslagen für Dienstreisen anlässlich von Aufbewahrungskontrollen (siehe Abschnitt 3.1.3).
- Tz. 131 Entstandene auslagenfähige Kosten nicht geltend zu machen, ist unwirtschaftlich und belastet ohne Not die kommunalen Haushalte.

⁶³ Landkreis Aurich und Region Hannover.

⁶⁴ § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG.

⁶⁵ RdErl. d. MF vom 15.11.2019, Nds. MBl. S. 1625.

Tz. 132 Die üöKp weist auf die Erhebungspflicht von Auslagen hin. Die uWaffB sollten zukünftig auch ihre Auslagen erfassen, damit sie diese geltend machen können. Sofern noch möglich, sollten auch bisher nicht geltend gemachte Auslagen nach-erhoben werden.

4 Fazit

Tz. 133 Der Zuständigkeitswechsel der uWaffB zu den Landkreisen erfolgte zum 1. Januar 2024. Im Zuge der Umsetzung erkannten und dokumentierten die uWaffB organisatorische Handlungsbedarfe. Die uWaffB sind gut beraten, hier „am Ball“ zu bleiben. Konkrete Hilfe bietet die bereits angewendete Verwaltungssoftware. Diese sollte mit all ihren Möglichkeiten umfassend genutzt werden.

Tz. 134 Auch die schärfsten waffenrechtlichen Vorschriften können den unbefugten Zugriff auf Schusswaffen nicht verhindern, wenn Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer gegen die Regelungen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition verstoßen. In erster Linie trägt jede Waffenbesitzerin und jeder Waffenbesitzer daher selbst die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung ihrer bzw. seiner Waffe. Daher gilt es für die uWaffB, die Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer hinsichtlich ihrer Aufbewahrungspflichten hinreichend zu sensibilisieren und zu kontrollieren. Ein probates Mittel dafür ist die verdachtsunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung. Die uWaffB, die den von der überörtlichen Kommunalprüfung empfohlenen Zielwert „jährlich mindestens 10 % der aktiven Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer verdachtsunabhängig zu kontrollieren“ nicht bzw. nicht annähernd erreichen, sollten daher alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen umsetzen, um ihre Kontrolldichte zu intensivieren.

Tz. 135 Gegenstände, die sich in der Obhut der uWaffB befinden, sind detailliert zu erfassen sowie gegen ein Abhandenkommen und den Zugriff durch unberechtigte Personen zu schützen. Ein sicherer und rechtskonformer Umgang mit diesen in den uWaffB schützt das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten sowie unbeteiligter Dritter. Die uWaffB sollten Defizite bei der sachlichen Ausstattung und der Dokumentation umgehend abstellen.

Tz. 136 In Zeiten allgemein angespannter Haushaltslagen ist es problematisch, wenn die Kommunen mögliche Erträge aus Gebühren nicht oder nicht in voller Höhe vereinnahmen. Der üöKp ist bewusst, dass die Summe der Erträge aus ggf. nicht

erhobenen Gebühren der uWaffB die Haushaltssituation einer Kommune nur verhältnismäßig wenig beeinflussen kann. Ein grundsätzlicher Verzicht widerspricht aber nicht nur den haushaltsrechtlich formulierten Refinanzierungsgrundsätzen. Er steht auch dem Steuerungseffekt der ordnungsbehördlichen Maßnahmen im Waffenrecht entgegen, für die diese Verwaltungsgebühren erhoben werden. Das Prüfungsergebnis soll dazu beitragen, dieses Bewusstsein in den Kommunen und deren uWaffB zu schärfen.

Im Auftrag



Heike Fliess